



## **Dorfsmatt – Arealordnung**

Das Areal mit den Parzellen Nr. 117, 118, 119, 121, 131, 133, 134, 136, 139, 810 dient primär dem Betrieb des Kindergartens sowie der Freizeitgestaltung; sekundär den Anlässen und Trainings von organisierten örtlichen Vereinen sowie den öffentlichen, kommunalen Tätigkeiten.

Das Areal darf von Montag bis Samstag, 08.00 – 22.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen von 10.00 – 20.00 Uhr für sportliche und spielerische Freizeitaktivitäten genutzt werden. Ausserhalb dieser Zeiten ist es ohne Bewilligung des Gemeinderats nicht erlaubt, sich auf dem Areal aufzuhalten.

Das Feiern von Partys, Abbrennen von Knallkörpern, Übernachten, Campieren, Feuern, Grillieren usw. ist verboten. Alkohol oder Drogen sind auf dem Areal verboten und werden zur Anzeige gebracht. Littering wird ebenfalls konsequent zur Anzeige gebracht und mit Busse geahndet.

Es ist verboten, das Areal mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren oder solche darauf abzustellen. Ausnahmen bilden Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Kindergarten- oder Festbetrieb, organisierten örtlichen Vereinen oder anderen Öffentlichkeitsarbeiten sowie bewilligten Anlässen.

Die Kindergärtner/innen, das Gemeindepersonal wie auch Schulpflege und Gemeinderat sorgen für die Umsetzung der Arealordnung. Alle Benutzer/innen haben sich ihren Anweisungen zu unterziehen und diese zu beachten.

Wer gegen die Bestimmungen dieser Arealordnung verstösst, muss mit entsprechenden Sanktionen rechnen.

### **Gemeinderat Birr**

